



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 22.06.2009
KOM(2009) 4671

BESCHLUSS DER KOMMISSION COM(2009) 4671

vom 22.06.2009

**zur Änderung des Beschlusses K(2009) 472 vom 30. Januar 2009 über das
Jahresarbeitsprogramm 2009 im Bereich der Finanzhilfen
und der Aufträge im Verkehrs- und Energiesektor,
sowie über den Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 75 Absatz 2
der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die
Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften**

BESCHLUSS DER KOMMISSION COM(2009) 4671

vom 22.06.2009

**zur Änderung des Beschlusses K(2009) 472 vom 30. Januar 2009 über das
Jahresarbeitsprogramm 2009 im Bereich der Finanzhilfen
und der Aufträge im Verkehrs- und Energiesektor,
sowie über den Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 75 Absatz 2
der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die
Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006 (im Folgenden die „Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 110 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007⁴ (im Folgenden die „Durchführungsbestimmungen“), insbesondere auf die Artikel 33, 90, 166, 167 und 168,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat mit dem Beschluss K(2009) 472 vom 30. Januar 2009 das Jahresarbeitsprogramm 2009 im Bereich der Finanzhilfen und der Aufträge im Verkehrs- und Energiesektor verabschiedet, das einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften darstellt.
- (2) Die Änderung des Anhangs 1 zu den Finanzhilfen betrifft die Aufnahme der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2009 für die Verkehrssicherheit. Aufgrund der Bewertung der Ergebnisse der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2008 konnten die für 2009 ausgewählten Themen stärker auf bestimmte Schwerpunkte ausgerichtet werden.

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1 - 48.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1 - 48.

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

⁴ ABl. L 111 vom 28.4.2007.

- (3) Die Änderung des Anhangs 2 zu den Aufträgen besteht in einer geringfügigen Änderung des Programmplans 2009 in diesem Bereich –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Anhänge 1 und 2 des Beschlusses K(2009) 472 vom 30. Januar 2009 erhalten die Fassung der Anhänge 1 bzw. 2 dieses Beschlusses.

Brüssel, den 22.06.2009

*Für die Kommission
Andris Piebalgs
Antonio Tajani
Mitglieder der Kommission*

ANHANG

ANHANG I

Allgemeines Arbeitsprogramm im Bereich der Finanzhilfen im Energie- und Verkehrssektor für 2009

Die in diesem Arbeitsprogramm genannten Beträge beziehen sich auf den Haushalt der Kommission für 2009. Dieses Arbeitsprogramm ist in drei Teile unterteilt:

- A. Arbeitsprogramm für die ohne Basisrechtsakt infolge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfen
- B. Arbeitsprogramm für die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfen
- C. Arbeitsprogramm für die aufgrund eines Basisrechtsakts und einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu gewährenden Finanzhilfen für spezifische Programme im Energie- und Verkehrssektor
 - Programm „Marco Polo II“
 - transeuropäische Verkehrs- und Energienetze
 - Rahmenprogramm Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – Programm „Intelligente Energie — Europa“
 - Programm GALILEO
 - bestimmte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Finanzhilfen zur gemeinsamen Verwaltung zugunsten internationaler Organisationen gegebenenfalls entweder Gegenstand eines Ad-hoc-Finanzierungsbeschlusses sein werden oder in die spezifischen Arbeitsprogramme aufgenommen werden.

Jede Änderung, die 20 % des vorläufigen Haushaltsmittelansatzes für die Finanzhilfen übersteigt, wird als substantielle Änderung betrachtet. Jede substantielle Änderung erfordert eine Änderung dieses Arbeitsprogramms. Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung finanzieren.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter betreffen⁵, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (BAB) oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (NBAB) gemäß den ihm vom BAB übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Alle Finanzhilfen, die Gegenstand der Teile A und B dieses Arbeitsprogramms sind, werden in Finanzhilfevereinbarungen geregelt werden.

⁵ Bei diesen wesentlichen Aspekten mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Zuschüssen um den Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

A. OHNE BASISRECHTSAKT INFOLGE EINER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GEWÄHRTE FINANZHILFEN

A.1.1 Haushaltslinie: 06 02 03 (Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte) – Teil Binnenmarkt

Rechtsgrundlage:

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.

Ziel(e):

1) Verwirklichung, Verwaltung und Entwicklung des Binnenmarkts im Verkehrsbereich, einschließlich seiner Ausdehnung außerhalb der Gemeinschaft, mit besonderem Schwerpunkt auf der Beseitigung von Engpässen im grenzüberschreitenden Verkehr in Gebieten, in denen natürliche Hindernisse den ungehinderten Personen- und Güterverkehr behindern

2) Beobachtung des Güter- und Personenverkehrsmarkts für alle Verkehrsträger, einschließlich der Verbesserung der statistischen Erfassung durch die Mitgliedstaaten

3) Entwicklung einer nachhaltigen Mobilitätspolitik in den Bereichen Land-, See- und Luftverkehr, insbesondere:

- Unterstützung von Pilotmaßnahmen im Bereich des Straßenverkehrs, vor allem durch den Einsatz neuer Technologien mit dem Ziel einer Standardisierung der Verfahren
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Binnenschiffsverkehrs und des Kurzstreckenseeverkehrs
- Verbesserung der Interoperabilität der Verkehrssysteme
- Förderung und Verbesserung der Qualität des Schienenverkehrs, insbesondere im Güterverkehr;
- Normungsaufträge an die europäischen Normungsorgane oder andere Organisationen in allen Verkehrssektoren sowie Ausarbeitung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität im Eisenbahnverkehr
- Umsetzung der Open-Sky-Abkommen.

Erwartete(s) Ergebnis(se):

- Erreichen der im Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ und in der dazu vorgelegten Halbzeitbilanz von 2006 „Für ein mobiles Europa“ festgelegten Ziele
- schrittweise Verschiebung der Verkehrsträgeranteile hin zu umweltfreundlicheren Verkehrsträgern
- Stärkung des Dialogs mit der Industrie zur Förderung der nachhaltigen Mobilität, insbesondere durch bessere Beherrschung der Umweltauswirkungen und eine Korrektur der Verkehrsträgeranteile
- Ausbau der Interoperabilität der Verkehrsträger
- Ausbau des Binnenschiffsverkehrs und des Kurzstreckenseeverkehrs
- Abschluss internationaler Luftverkehrsabkommen, die die Interessen der europäischen Luftfahrtunternehmen wahren
- Ausweitung der Politik der Union auf die künftigen Mitgliedstaaten
- Entwicklung von Gemeinschaftsinitiativen
- Stärkung der Ausbildungs-, Informations- und Präventionspolitik

<p>Für 2009 vorgeschlagene Hauptthemen</p>	<p>Unterstützung bei der Entwicklung harmonisierter und in ein Curriculum einbezogener Ausbildungsmodule für Beamte, die im Bereich des Straßenverkehrs die Anwendung des Gemeinschaftsrechts kontrollieren. Diese Module sollen dazu beitragen, das Konzept für die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu harmonisieren und zu verbessern.</p> <p>Aufbau eines Netzes von Zentren zur Förderung der Binnenschifffahrt. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Verkehrsnutzer auf lokaler Ebene zu beraten und sie durch ein Angebot logistischer Lösungen und bewährter Verfahren sowie durch technische Unterstützung zur Nutzung der Binnenschifffahrt zu ermutigen. Die Maßnahme soll dazu beitragen, das Image dieser Verkehrsart zu verbessern und bessere Informationen über sie zu verbreiten.</p> <p>Definition eines Katalogs objektiver und konkreter Indikatoren zur Leistung von Häfen und Terminals. Ihre Quantifizierung sollte es ermöglichen, die sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen in der EU zu bewerten.</p>
<p>Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen - Verkehr</p>	<p>Februar - März 2009</p>
<p>Hauptauswahlkriterien</p>	<p>- Finanzielle Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller hat seine finanzielle Befähigung zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu belegen und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Letztere Bestimmung gilt nicht für öffentliche Stellen und internationale Organisationen.)</p> <p>- Technische Befähigung des Antragstellers. (Der Antragsteller muss über die technische und betriebliche Befähigung verfügen, die zu fördernde Maßnahme durchzuführen, und hat die verlangten Unterlagen vorzulegen – Lebenslauf der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen, Beschreibung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Vorhaben und Tätigkeiten.)</p>
<p>Hauptzuschlagskriterien</p>	<p>1) Qualität der Maßnahme:</p> <p>Europäische Dimension: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik leisten und diesbezüglich zu einem konkreten Mehrwert führen kann. Initiativen von lokalem Interesse sind ausgeschlossen.</p> <p>Innovativer Charakter: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme zu neuen Ansätzen und Verfahren beiträgt.</p> <p>Multiplikatorwirkung: Die Kommission wird prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme die Übertragung, die Verallgemeinerung, die Verbreitung oder die großmaßstäbliche Anwendung der Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und Verfahrensweisen ermöglicht.</p> <p>Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der Mittelansatz, der nach Ausgabenkategorien aufzugliedern ist, muss ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme belegen (Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse im Verhältnis zum Betrag der Finanzhilfe).</p> <p>Sichtbarkeit: In der Beschreibung der Maßnahme ist detailliert anzugeben, mit welchen Mitteln die Sichtbarkeit der Gemeinschaftsmaßnahme gewährleistet wird (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Internetseiten, CD-ROM usw.).</p>

	<p>2) Qualität des Antrags: Die Organisation der Maßnahme ist detailliert zu beschreiben, insbesondere hinsichtlich der Aspekte</p> <p>Arbeitsplan (Klarheit und Angemessenheit der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse) und Zeitplan</p> <p>vorgeschlagene Methodik: Bewertung und Ergebnisindikatoren im Verhältnis zu den angestrebten Zielen.</p>
Finanzierungssatz	<p>Der Kofinanzierungssatz kann bei 10 %, 50 % oder sogar 75 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme liegen und wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und außerdem auf der Grundlage der Zuschlagskriterien und der Stellungnahme der Bewertungsausschüsse festgesetzt. Der höchstmögliche Kofinanzierungssatz ist den Vorschlägen vorbehalten, die den Zuschlagskriterien am besten entsprechen.</p>
Mittelansatz	900.000 €

A.1.2 Haushaltslinie: 06 02 03 (Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte) – Teil Verkehrssicherheit

Rechtsgrundlage:

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.

Ziel(e):

Allgemein die Sammlung und Aufbereitung von Informationen aller Art, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Umsetzung der zur Stärkung der Sicherheit im Land-, Luft- und Seeverkehr ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Effizienz dieser Verkehrsträger nötigen Maßnahmen und Regelungen sowie deren Ausweitung auf Drittländer erforderlich sind.

Die in Frage kommenden Tätigkeiten umfassen Studien, Kampagnen, Konferenzen, die Ermittlung vorbildlicher Vorgehensweisen und Demonstrationsprojekte in folgenden Bereichen:

1. Im Rahmen der Mitteilung der Kommission „Europäisches Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit – Halbierung der Zahl der Unfallopfer im Straßenverkehr in der Europäischen Union bis 2010: eine gemeinsame Aufgabe“ [KOM(2003) 311 vom 2.6.2003]:
 - Entwicklung und Durchführung innovativer Kampagnen für mehr Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union
 - innovative Projekte oder Schaffung von Netzen für den Austausch vorbildlicher Verfahren für die Straßenverkehrssicherheit in folgenden Bereichen:
 - Kraftradverkehr
 - besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Fahrradfahrer), ältere Personen (Fahrzeugführer und Fußgänger)
 - Entwicklung von Instrumenten für das Benchmarking zur Messung der Wirksamkeit der Straßenverkehrssicherheitspolitik.

2. Im Bereich des Seeverkehrs:
 - Sicherheit des Seeverkehrs durch eine hochwertige Ausbildung sowohl der Besatzungen als auch der Mitarbeiter von Seeverkehrsbehörden
 - Maßnahmen zur Sensibilisierung und Information sowohl der Öffentlichkeit als auch der Seeverkehrsbetreiber über Initiativen der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs
 - Maßnahmen zur Stärkung aller Aspekte der Sicherheit des Seeverkehrs und Verhütung der Meeresverschmutzung in europäischen Seegebieten.
3. Im Bereich des Schienenverkehrs:
 - Annäherung der Rechtsvorschriften, der technischen Normen und Verwaltungsverfahren für die Kontrolle sowie Festlegung von Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen.
4. Im Bereich des Luftverkehrs:
 - Verwirklichung des einheitlichen Luftraums
 - Verbesserung der Sicherheitsbedingungen des Luftverkehrs, insbesondere durch Schaffung eines kohärenten Rechtsrahmens für Luftfahrzeuge, Luftfahrtunternehmen und Luftfahrtpersonal der Gemeinschaft
 - Unterstützung internationaler Organisationen für die Sicherheit des Luftverkehrs bei der Einrichtung von Kontroll- und Kooperationsmechanismen mit Drittländern
 - Anpassung der Kapazität der Infrastruktur und des Luftraums an die Erfordernisse des Luftverkehrs.

Erwartete(s) Ergebnis(se):

Erreichen der im Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ und in der dazu vorgelegten Halbzeitbilanz von 2006 „Für ein mobiles Europa“ festgelegten Ziele, insbesondere Senkung der Zahl der Verkehrstoten in Europa um die Hälfte bis 2010, mit besonderem Schwergewicht auf der Nutzung neuer Technologien, dem Herbeiführen von Verhaltensänderungen und bestimmten Risikogruppen

bessere Kenntnis der Probleme im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit, um angemessener darauf reagieren zu können

Entwicklung von Gemeinschaftsinitiativen

Stärkung der Informations- und Präventionspolitik

Valorisierung der Arbeiten der Kommission.

Für 2009 in Frage kommende Themen	<p>Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung beabsichtigt die Kommission, nur Projekte von einem gewissen Umfang (Gemeinschaftsbeitrag von mindestens 500 000 €) zu kofinanzieren, die folgende Themen behandeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Konzipierung und Durchführung innovativer Kampagnen für mehr Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union; Verwendung neuartiger pädagogischer Konzepte und neuer Informationstechnologien zur nachhaltigen Beeinflussung des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer; – innovative Konzepte oder Austausch bewährter Verfahren im Interesse der Sicherheit von Kraftradfahrern: bessere Einbeziehung in
-----------------------------------	--

	<p>das Konzept zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit sowie Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Respekts zwischen den verschiedenen Verkehrsteilnehmern;</p> <p>– innovative Konzepte oder Austausch bewährter Verfahren für besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer (Fußgänger und Fahrradfahrer) mit Blick auf attraktivere und sicherere Lösungen für Probleme im Zusammenhang mit Staus und Umweltverschmutzung, insbesondere (aber nicht ausschließlich) in der Stadt;</p> <p>– innovative Konzepte oder Austausch bewährter Verfahren in Bezug auf ältere Personen (Fahrzeugführer und Fußgänger) in einer Gesellschaft, in der die Lebenserwartung stetig zunimmt: Einbeziehung neuer Technologien und der Ergebnisse aus der medizinischen und der Gesellschaftsforschung, um eine gefahrlose Mobilität älterer Personen zu gewährleisten.</p> <p>– Entwicklung von Instrumenten für das Benchmarking zur Messung der Wirksamkeit der Straßenverkehrssicherheitspolitik unter Zugrundelegung von bereits auf europäischer Ebene durchgeführten Arbeiten im Hinblick auf ein besseres Verständnis der bestimmenden Faktoren und die Ermittlung der wiederkehrenden Probleme, auch in den Ländern, in denen die Verkehrssicherheit generell besser ist.</p>
Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen - Verkehr	Juli 2009
Hauptauswahlkriterien	<p>– Finanzielle Befähigung des Antragstellers. (Der Antragsteller hat seine finanzielle Befähigung zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu belegen und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Letztere Bestimmung gilt nicht für öffentliche Stellen und internationale Organisationen.)</p> <p>– Technische Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller muss über die technische und betriebliche Befähigung verfügen, die zu fördernde Maßnahme durchzuführen, und hat die verlangten Unterlagen vorzulegen – Lebenslauf der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen, Beschreibung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Vorhaben und Tätigkeiten.).</p>
Hauptzuschlagskriterien	<p>1) Qualität der Maßnahme:</p> <p>Übereinstimmung mit den in Frage kommenden Themen</p> <p>Europäische Dimension: Die Kommission wird prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme einen Beitrag zur gemeinsamen Straßenverkehrssicherheitspolitik leisten wird. Initiativen von lokalem Interesse sind ausgeschlossen.</p> <p>Innovativer Charakter: Die Kommission wird prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme zu neuen Ansätzen und Verfahren beiträgt, sowohl was Projekte als auch was Netze angeht.</p> <p>Multiplikatorwirkung: Die Kommission wird prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme die Übertragung, die Verallgemeinerung, die Verbreitung oder die großmaßstäbliche Anwendung der Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und Verfahrensweisen ermöglicht.</p> <p>Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der Mittelansatz, der nach</p>

	<p>Ausgabenkategorien aufzugliedern ist, muss ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme belegen (Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse im Verhältnis zum Betrag der Finanzhilfe).</p> <p>Sichtbarkeit: In der Beschreibung der Maßnahme ist detailliert anzugeben, mit welchen Mitteln die Sichtbarkeit der Gemeinschaftsmaßnahme gewährleistet wird (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Internetseiten, CD-ROM usw.).</p> <p>2) Qualität des Antrags: Die Organisation der Maßnahme ist detailliert zu beschreiben, insbesondere hinsichtlich der Aspekte</p> <p>Arbeitsplan (Klarheit und Angemessenheit der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse) und Zeitplan</p> <p>vorgeschlagene Methodik: Bewertung und Ergebnisindikatoren im Verhältnis zu den angestrebten Zielen.</p>
Finanzierungssatz	Der Kofinanzierungssatz kann bei 10 % und 50 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme liegen und wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und außerdem auf der Grundlage der Zuschlagskriterien und der Stellungnahme der Bewertungsausschüsse festgesetzt. Der höchstmögliche Kofinanzierungssatz ist den Vorschlägen vorbehalten, die den Zuschlagskriterien am besten entsprechen.
Mittelansatz	4.000.000 €

A.2. Haushaltlinie: 06 07 01 – (Verkehrssicherheit)

Rechtsgrundlage:

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1525/2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 849/2004 (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

Ziel(e):

Verfolgung und Unterstützung, Analyse, Festlegung der Maßnahmen und Regelungen, die zur Erhöhung der Sicherheit im Land-, Luft- und Seeverkehr erforderlich sind, und Ausdehnung dieser Maßnahmen und Regelungen auf Drittländer.

Erwartete(s) Ergebnis(se):

- Verhinderung böswilliger Handlungen im Verkehrsbereich, insbesondere im Hinblick auf den Transport gefährlicher Güter und die Infrastrukturen
- Annäherung der Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie der Verwaltungskontrollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit

- Festlegung gemeinsamer Indikatoren, Methoden und Ziele für die Verkehrssicherheit und Sammlung der dafür benötigten Daten
- Überwachung der Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in den Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger
- internationale Koordinierung im Bereich Verkehrssicherheit
- Förderung der Forschung im Bereich Verkehrssicherheit.

Für 2009 vorgeschlagenes Hauptthema	Aufbau eines Informationsnetzes mit dem Ziel, die harmonisierte Verbreitung von Informationen über Sicherheitsstörungen in den Häfen und den Flotten der Mitgliedstaaten in ihren Modalitäten zu definieren und zu unterstützen
Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (falls zutreffend)	Mai 2009
Hauptauswahlkriterien	<p>Finanzielle Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller hat seine finanzielle Befähigung zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu belegen und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen).</p> <p>Technische Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller muss über die technische und betriebliche Befähigung verfügen, die zu fördernde Maßnahme durchzuführen, und hat die verlangten Unterlagen vorzulegen – Lebenslauf der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen, Beschreibung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Vorhaben und Tätigkeiten.).</p>
Hauptzuschlagskriterien	<p>1) Qualität der Maßnahme:</p> <p>Sozioökonomische und finanzielle Folgen der vorgeschlagenen Maßnahmen.</p> <p>Europäische Dimension: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme einen Beitrag zur gemeinsamen Politik im Bereich der Verkehrssicherheit leisten und diesbezüglich zu einem konkreten Mehrwert führen kann.</p> <p>Innovativer Charakter: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme zu neuen Ansätzen und Verfahren beiträgt.</p> <p>Multiplikatorwirkung: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme den Transfer, die Verallgemeinerung, die Verbreitung oder die Anwendung im großen Maßstab der Ergebnisse, Erfahrungen, Kenntnisse und vorbildlichen Verfahren ermöglicht.</p> <p>Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der Mittelansatz, der nach Ausgabenkategorien aufzugliedern ist, muss ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme belegen (Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse im Verhältnis zum Betrag der Finanzhilfe).</p> <p>Bewertung: Die Kommission wird die vorgeschlagene Bewertungsmethode und die Qualität der Ergebnisindikatoren im Verhältnis zu den angestrebten Zielen prüfen.</p> <p>Sichtbarkeit: In der Beschreibung der Maßnahme ist detailliert anzugeben, mit welchen Mitteln die Sichtbarkeit der Gemeinschaftsmaßnahme gewährleistet wird (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Internetseiten, CD-ROM usw.).</p> <p>2) Qualität des Antrags: Die Organisation der Maßnahme ist detailliert zu beschreiben, insbesondere hinsichtlich der Aspekte</p> <p>Arbeitsplan (Klarheit und Angemessenheit der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse)</p> <p>abgeschlossene Voruntersuchungen</p> <p>finanzielle Analyse der Risiken für die Investoren</p> <p>Zeitplan der Maßnahme</p> <p>vorgeschlagene Methodik: Bewertung und Ergebnisindikatoren im Verhältnis zu den angestrebten Zielen.</p>
Finanzierungssatz	Zwischen 50 % und 80 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen Kosten der Maßnahme. Der Kofinanzierungssatz wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und außerdem auf der Grundlage der Zuschlagskriterien und der Stellungnahme der Bewertungsausschüsse festgelegt.
Mittelansatz	150.000 €

B. OHNE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GEWÄHRTE FINANZHILFEN

Eine Reihe von Finanzhilfen wird Begünstigten gewährt, die im Basisrechtsakt vorgesehen sind.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gelten für die Maßnahmen, die auf diese Weise finanziert werden sollen, die folgenden Kriterien:

B.1. Haushaltslinie 06 07 01 (Verkehrssicherheit)

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, Artikel 8 Absatz 2, S. 18)

In dem genannten Artikel heißt es, dass die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine finanzielle Unterstützung gewährt.

Ziel(e):

Finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Übersetzung der Anhänge der neuen Richtlinie über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland und ihrer national vorgenommenen Änderungen.

Begünstigte: 1) Mitgliedstaaten (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen)

Erwartete(s) Ergebnis(se):

Für 2008 vorgeschlagene Hauptthemen	1) Der Vorschlag zielt auf die Finanzierung der Übersetzung und der Veröffentlichung der technischen Anhänge der Richtlinie und ihrer Änderungen. Von ihm betroffen sind Mitgliedstaaten, deren Amtssprache weder Englisch noch Französisch noch Deutsch ist. Die internationalen Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter (ADR, RID, ADN) liegen auf Englisch und auf Französisch (RID auch auf Deutsch) vor. Sie haben jeweils ein Volumen von 1000 Seiten und werden alle zwei Jahre aktualisiert. Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie enthält eine rechtliche Verpflichtung, den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Übersetzung der Abkommen und ihrer Änderungen in ihre Amtssprachen zu gewähren.
Einsendeschluss	Juli 2009
Geschätzter Mittelansatz	500.000 €

C. AUFGRUND EINES BASISRECHTSAKTS UND EINER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GEWÄHRTE FINANZHILFEN

Im Bereich Energie und Verkehr führt die Kommission fünf Mehrjahresprogramme durch, die im Mitentscheidungsverfahren verabschiedet wurden:

- Programm „Marco Polo II“
- transeuropäische Verkehrs- und Energienetze
- Rahmenprogramm Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – Programm „Intelligente Energie — Europa“
- Programm GALILEO
- Siebtes Forschungsrahmenprogramm.

Diese Mehrjahresprogramme werden unter Beachtung der Vorschriften des jeweiligen Basisrechtsakts, der ein Ausschussverfahren und das Recht auf Einsicht des Europäischen Parlaments vorsieht, durchgeführt.

Die einzelnen Arbeitsprogramme für diese Programme stellen Finanzierungsbeschlüsse im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen dar.

Die nachfolgende Beschreibung für jedes der fünf Mehrjahresprogramme wird zur Information angeführt.

C.1. Haushaltlinie 06 02 06 (Programm „Marco Polo II“)

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Aufstellung des zweiten Marco-Polo-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems (Marco Polo II) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 1).

Arbeitsprogramm:

Die Ziele und erwarteten Ergebnisse sind in der Rechtsgrundlage beschrieben.

Die für 2009 vorgesehenen Maßnahmen werden in einem detaillierten Jahresarbeitsprogramm beschrieben, das im Januar 2009 nach Genehmigung durch den Ausschuss der Mitgliedstaaten verabschiedet wird.

Vorgesehener Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: Januar 2009

Umfang der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Verträge: 60 350 000 € (Haushalt 2009 ohne EFTA).

C.2. Haushaltslinien 06 03 03 (Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind) und 06 03 04 (Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind) sowie 06 03 05 (Gemeinsames Unternehmen SESAR)

Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze
- Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EWG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG
- Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (mit Berichtigung - ABl. L 15 vom 17.1.1997), geändert durch die Entscheidung Nr. 884/2004/EG (mit Berichtigung - ABl. L 201 vom 7.6.2004).

Arbeitsprogramm:

Die Ziele und erwarteten Ergebnisse sind in den Rechtsgrundlagen beschrieben.

Die Verordnung über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze im Energie- und Verkehrssektor wurde am 20. Juni 2007 angenommen. Die für 2009 vorgesehenen Maßnahmen werden im Mehrjahresarbeitsprogramm K(2007) 2158 vom 23. Mai 2007 im Einzelnen beschrieben. Die übrigen Maßnahmen werden in noch anzunehmenden spezifischen Arbeitsprogrammen beschrieben. Diese werden von der Kommission nach Anhörung des Programmausschusses im schriftlichen Verfahren angenommen.

Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Teil des Budgets, der nicht unter den Beschluss K(2007) 2158 fällt:	Dezember 2008
Umfang der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen:	30.000.000 € Meeresautobahnen
	250.000.000 € ERTMS
	140.000.000 € Jahresprogramm
Verbleibender Teil des Gesamtbudgets von 915 238 000 € , einschließlich der 60 000 000 € für das Kreditgarantieinstrument	495.238.000 € TEN-Verkehr – 06 03 03 (Mehrfjahresprogramm)
	26.048.000€ TEN-Energie – 06 03 04

C.3. Haushaltlinie 06 04 06 (Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm „Intelligente Energie für Europa“)

Rechtsgrundlage:

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15)

Arbeitsprogramm:

Die Ziele und erwarteten Ergebnisse sind in der Rechtsgrundlage beschrieben.

Die für 2009 vorgesehenen Maßnahmen werden in einem detaillierten Jahresarbeitsprogramm beschrieben, das Anfang 2009 nach Stellungnahme des Programm-Verwaltungsausschusses verabschiedet wird.

Vorgesehener Zeitpunkt für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: April 2009

Umfang der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Verträge: 88 741 400 EUR aus Haushaltlinie 06 04 06

C.4. Haushaltslinien 06 02 10 (Programm GALILEO)

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und **GALILEO**), ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1-11.

Arbeitsprogramm:

Wichtigstes Ziel ist die Durchführung der Errichtungs- und der Betriebsphase des Programms GALILEO, um die weltweit erste Infrastruktur für die Satellitennavigation und -ortung zu ausdrücklich zivilen Zwecken in Betrieb zu nehmen. Das Programm stellt das erste europäische Industrie- und Raumfahrt-Großprojekt dar. In der noch zu beschließenden Rechtsgrundlage werden die mit dem Programm verbundenen Ziele und erwarteten Ergebnisse beschrieben.

Die wichtigsten für 2009 vorgesehenen Maßnahmen betreffen einerseits den Beginn der industriellen Arbeiten der Errichtungsphase des Programms GALILEO und andererseits den Beginn der Betriebsphase des Programms EGNOS.

Diese Maßnahmen werden im Mehrjahresarbeitsprogramm der Kommission im Einzelnen beschrieben.

Für 2009 benötigter Betrag: 828 000 000 € (Haushaltlinie 06 02 10)

C.5. Haushaltslinien im Zusammenhang mit dem 7. Forschungsrahmenprogramm: 06 06 01 01 (Energie), 06 06 01 02 (Energie – Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“ und 06 06 02 01 (Verkehr, einschl. Luftfahrt), 06 06 02 02 (Verkehr, einschl. Luftfahrt) – Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“, 06 06 02 03 (Gemeinsames Unternehmen SESAR)

Rechtsgrundlage:

Entscheidung Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (2007-2013), ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1, sowie Erklärungen der Kommission, ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 42.

2006/971/EG: Entscheidung Nr. 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013), ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86.

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013), ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1.

Arbeitsprogramm:

Das detaillierte Arbeitsprogramm 2009 für den vorrangigen Themenbereich „Verkehr (einschließlich Luftfahrt)“ ist von der Kommission am 28. August 2008 verabschiedet worden (K(2008) 4598). Die Durchführung dieses Arbeitsprogramms erfolgt für GALILEO, SESAR und die 2009 zu finanzierenden Tätigkeiten.

Zugleich hat die Kommission am 28. August 2008 auch das Arbeitsprogramm 2009 für den vorrangigen Themenbereich „Energie“ verabschiedet (K(2008) 4598). Was den Teil der GD TREN betrifft, so wird dieses Arbeitsprogramm für die 2009 zu finanzierenden Vorhaben über die am 3. September 2008 veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (Ref. FP7-ENERGY-2009-2 und FP7-ENERGY-2009-BIOREFINERY), über im Wege von Ausschreibungen vergebene Studien und die horizontalen Tätigkeiten durchgeführt.

Mit der Verwaltung der Vorhaben, die mit dem vorrangigen Teilbereich GALILEO in Zusammenhang stehen, wurde die Europäische GNSS-Aufsichtsbehörde beauftragt, die die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen wird.

Die Mittel des 7. Forschungsrahmenprogramms kommen auch dem Gemeinsamen Unternehmen SESAR zugute, das auf den im Arbeitsprogramm genannten Gebieten tätig sein wird. Für das Jahr 2009 erhält das Gemeinsame Unternehmen SESAR 55 Mio. €, die auch die zweckgebundenen Einnahmen umfassen.

Haushaltsmittel:

128 685 000 € für die Haushaltslinie 06 06 01 01 – „Forschung im Energiebereich“

20 160 000 € für die Haushaltslinie 06 06 01 02 – „Forschung im Energiebereich - Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“

61 550 000 € für die Haushaltslinie 06 06 02 01 – „Forschung im Verkehrsbereich (einschließlich Luftfahrt)“

2 900 000 € für die Haushaltslinie 06 06 02 02 – „Forschung im Energiebereich - Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff“

51 500 000 € für die Haushaltslinie 06 06 02 03 – „Gemeinsames Unternehmen SESAR“.

ANHANG II

Liste der Aufträge und Verwaltungsvereinbarungen im Energie- und Verkehrssektor für 2009

Die in diesem Beschluss genannten Beträge beziehen sich auf den Haushalt der Kommission für 2009.

Die für die verschiedenen Maßnahmen vorgesehenen Beträge werden nur zur Information angegeben. Jede Änderung, die 20 % des vorläufigen Haushaltsmittelansatzes für die Finanzhilfen übersteigt, wird als substantielle Änderung betrachtet, auch wenn der Charakter, die Ziele und die Bedingungen der im ursprünglichen Beschluss genannten Tätigkeiten sich nicht erheblich geändert haben. Jede substantielle Änderung erfordert eine Änderung dieses Arbeitsprogramms. Außerdem kann die Zahl der Ausschreibungen und der Rahmenverträge in Abhängigkeit von den politischen Dringlichkeiten und des Bedarfs während des Jahres variieren.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter betreffen⁶, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten (BAB) oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten (NBAB) gemäß den ihm vom BAB übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Diese Auftragsliste, die als Rahmenbeschluss gilt, ist in drei Abschnitte unterteilt:

- A. Aufträge für Ausgaben in Bezug auf Luftverkehr, Seeverkehr und Landverkehr
- B. Aufträge für Ausgaben im Rahmen von Tätigkeiten im Bereich der konventionellen Energie und kerntechnischer Tätigkeiten sowie Kostenerstattungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005
- C. Aufträge für Ausgaben im Rahmen der Sicherheitstätigkeiten

Generell betreffen die Aufträge der GD TREN im Wesentlichen Studien, aber auch Dienstleistungen und den Erwerb von Daten, Waren und von kerntechnischem Material. *Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung finanzieren.*

A. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR AUSGABEN IN BEZUG AUF LUFTVERKEHR, SEEVERKEHR UND LANDVERKEHR

Die Mittel der verschiedenen Haushaltslinien dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Bearbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung

- der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Steigerung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen erforderlich sind,

- der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft und ihre Ausdehnung auf Drittländer, technische Hilfe, spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen Aufstellung und Umsetzung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze.

⁶ Bei diesen wesentlichen Aspekten mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Zuschüssen um den Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

Haushaltslinie	<i>06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.		
Mittel 2009		Urspr. Dotierung	17.600.000
		Übertragungen	0
		Insgesamt	17.600.000
Verwendung der Mittel		Finanzhilfen	4.900.000
		Aufträge	12.700.000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			17.600.000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Ein Betrag von 4 900 000 € für ohne Basisrechtsakt im Rahmen einer Ausschreibung gewährte Finanzhilfen ist im Arbeitsprogramm in Anhang I (Abschnitt A) enthalten.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anz.</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Dreißig (30) Aufträge unter Verwendung der Rahmenverträge: eine (1) Konferenz, vier (4) Berater, zwei (2) anderweitige Fälle, siebzehn (17) Studien und sechs (6) anderweitige Dienstleistungen.	9.700.000	T1 (5), T2 (21), T3 (2), T4 (2)
Ausschreibung	Fünfzehn (15) Aufträge mit Ausschreibungen: zwölf (12) für Studien, einer (1) für einen Berater und zwei (2) für Dienstleistungen.	2.500.000	T1 (9), T2 (4), T3 (2), T4 (0)
Anderweitige Fälle	Zwei (2) Aufträge: ein (1) operationelles Vorhaben; Verwaltungsvereinbarung mit GFS Ispra (Projekt ECCAIRS) und ein (1) Berater: jährliche Verlängerung der Beteiligung der Kommission an der Studie über die Verkehrsleitsysteme im gesamten Alpenland	500.000	T1 (1), T2 (0), T3 (1), T4 (0)

T1: 1. Quartal, T2: 2. Quartal, T3: 3. Quartal, T4: 4. Quartal

B. AUFTRÄGE IM BEREICH DER KONVENTIONELLEN ENERGIE UND KERNTECHNISCHER TÄTIGKEITEN SOWIE KOSTENERSTATTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EURATOM) Nr. 302/2005

Die Ausgaben für kerntechnische Tätigkeiten umfassen Ausgaben für Inspektionen im Rahmen von Sicherheitskontrollen, für die Ausbildung der Inspektoren, die Anschaffung von Ausrüstungen, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und besonderen Arbeiten, Ausgaben für die Stilllegung von AKW, Aufwand für technische Sicherheit und Sicherheitsüberwachung sowie für Strahlenschutz.

Daneben umfassen sie die Ausgaben für die physikalische und chemische Kontrolle von Kernmaterialien sowie für die Anschaffung und Instandhaltung von Kontrollausrüstungen.

Diese Mittel decken insbesondere die Aufträge

- zur Anschaffung von Kontroll- und Überwachungsmaterial wie spezielle kerntechnische Detektoren, Kameras, Videogeräte, Aggregate, Datenspeichereinheiten, Server, Ersatzteile, Datenübertragungssysteme, elektronische Versiegelungen,
- zur Anschaffung von Informatikanlagen, spezifischer Hard- und Software, zum Ersatz überholter Hard- und Software, zur Verlängerung der Garantie auf spezifische Informatikausrüstung, zur Entwicklung spezifischer Hardware,
- zur Instandhaltung, Dekontaminierung, Eichung und Anpassung spezifischer Überwachungs- und Kontrollausrüstungen,
- zur Instandhaltung der spezifischen Informatikanlagen und -anwendungen,
- zur Prüfung neuer Informatikanwendungen,
- für Studien im Nuklearbereich.

Die Maßnahmen betreffen Aufträge, die entweder aufgrund von Rahmenverträgen oder im Wege einer offenen Ausschreibung oder im Verhandlungsverfahren durchgeführt werden.

Insgesamt werden für Ausgaben für kerntechnische Tätigkeiten 22 700 000 € bereitgestellt.

In Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 heißt es: „Die Kommission erstattet den Betroffenen die Kosten derjenigen besonderen Dienstleistungen, die in den besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen sind oder die auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags durch ein besonderes Ersuchen der Kommission oder der Inspektoren veranlasst werden. Höhe und Modalitäten der Erstattung werden einvernehmlich zwischen den betroffenen Parteien festgelegt und, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen überprüft.“

Diese Erstattungen sind genau genommen keine Aufträge, sondern dienen der Vergütung von Betreibern, die nach geltendem einzelstaatlichem Recht als einzige für die Durchführung bestimmter Aufträge in Frage kommen (s. Vermerk des Juristischen Dienstes vom 10. Oktober 2003, Adonis 15580).

Die Ausgaben dienen daneben zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, aber auch der Stilllegungspolitik.

Ferner decken sie die Ausgaben für Strahlenschutz, d. h. Maßnahmen zur Überwachung und zum Schutz vor Radioaktivität, und sie sollen einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe leisten. Diese Ausgaben dienen ferner zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Haushaltslinie	<i>06 05 01 Nukleare Sicherheitsüberwachung</i>		
Rechtsgrundlage	<p>Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1) Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse <u>Bezugsakte:</u> Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.)</p>		
Mittel 2009	Urspr. Dotierung	20.200.000	
	Übertragungen	0	
	Insgesamt	20.200.000	
Verwendung der Mittel	Finanzhilfen	0	
	Aufträge	20.200.000	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		20.200.000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anz.</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Dreiunddreißig (33) Aufträge unter Verwendung der Rahmenverträge: vier (4) für Lieferungen, einer (1) für Bauleistungen, zwölf (12) für operationelle Vorhaben, neun (9) für Dienstleistungen und sieben (7) für sonstige Leistungen	6.500.000	T1 (15), T2 (13), T3 (1), T4 (4)
Ausschreibung	Vier (4) Ausschreibungen: zwei (2) für Lieferungen, eine (1) für eine spezifische Leistung und eine (1) für sonstige Dienstleistungen	2.350.000	T1 (2), T2 (2), T3 (0), T4 (0)
Anderweitige Fälle (*1)	37 (siebenunddreißig) sonstige Aufträge und Art. 6: zwölf (12) für Lieferungen, sieben (7) für Wartungs- und Bauleistungen, neun (9) für Dienstleistungen und die Anschaffung von besonderem Material, fünf (5) für sonstige Dienstleistungen und vier (4) für anderweitige Fälle	11.350.000	T1 (13), T2 (19), T3 (1), T4 (4)

*1 : Ankauf von Material oder speziellen Dienstleistungen im Nuklearbereich. Für die Umsetzung sorgen die Betreiber unmittelbar am Standort der Kraftwerke; dies wird von der Rechtsgrundlage erfasst.

Haushaltslinie	<i>06 05 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse		
Mittel 2009		Urspr. Dotierung	2.500.000
		Übertragungen	0
		Insgesamt	2.500.000
Verwendung der Mittel		Finanzhilfen	0
		Aufträge	2.500.000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			2.500.000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anz.</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Sechs (6) Aufträge unter Verwendung der Rahmenverträge: zwei (2) Studien, zwei (2) sonstige Dienstleistungen, zwei (2) sonstige Fälle	599.000	T1 (3), T2 (1), T3 (1), T4 (1)
Ausschreibungen	Sieben (7) Aufträge mit Ausschreibungen: drei (1) für Berater, einer (3) für operationelle Vorhaben und drei (3) für sonstige Dienstleistungen	1.330.000	T1 (1), T2 (5), T3 (1), T4 (0)
Sonstige Aufträge/Verhandlungsverfahren	Fünf (5) sonstige Aufträge: einer (1) für Kommunikation, einer (1) für einen Berater und drei (3) für sonstige Dienstleistungen	571.000	T1 (2), T2 (1), T3 (2), T4 (0)

Daneben enthält dieser Anhang die Aufträge im Wege der Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der herkömmlichen und erneuerbaren Energiequellen mit Basisrechtsakt. Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Bearbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung einer wettbewerbsorientierten, sicheren und nachhaltigen europäischen Energiepolitik, die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes und seine Ausdehnung auf Drittländer, für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit unter allen ihren Aspekten mit europäischer wie globaler Perspektive, sowie für die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher durch die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Wichtigste Ziele sind: die schrittweise Entwicklung einer europäischen Politik für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarktes und den Zugang zu den Energienetzen, die Beobachtung des Energiemarktes, die Analyse von Modellen, insbesondere von Szenarien zu den Auswirkungen der vorgesehenen politischen Konzepte, die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher, auf der Grundlage allgemeiner und spezifischer Daten über den europäischen und den globalen Energiemarkt für alle Energiesparten.

Haushaltslinie	<i>06 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und den Energiebinnenmarkt</i>		
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1)		
Mittel 2009		Urspr. Dotierung	4.000.000
		Übertragungen	0
		Insgesamt	4.000.000
Verwendung der Mittel		Finanzhilfen	0
		Aufträge	4.000.000
Betrag dieses Rahmenbeschlusses			4.000.000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anz.</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Zwölf (12) Aufträge unter Verwendung der Rahmenverträge: neun (9) für Studien, einer (1) für einen Berater und zwei (2) für Dienstleistungen	2.290.000	T1 (6), T2 (1), T3 (5), T4 (0)
Ausschreibungen	Fünf (5) Aufträge mit Ausschreibungen für Studien	1.350.000	T1 (1), T2 (21), T3 (2), T4 (2)
Anderweitige Fälle	Einer (1) für den Ankauf von Daten: Fortführung eines Einzelvertrags für den Erwerb	360.000	T1 (0), T2 (1), T3 (0), T4 (0)

	von Indikatoren für die Energiebeobachtungsstelle (EMOS)		
--	---	--	--

C. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR AUSGABEN IM RAHMEN DER SICHERHEITSTÄTIGKEITEN

Die Mittel aus verschiedenen Haushaltslinien dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller notwendigen Informationen für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen wie auch zur Finanzierung eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle der Sicherheit der Flughafen- und Hafeneinrichtungen der Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer.

Diese Mittel dienen daneben zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller notwendigen Informationen für Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Energiesektors erforderlich sind, sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen. Die wichtigsten Ziele der Maßnahme sind die Erarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften für den Energiesektor.

Haushaltslinie	<i>06 07 01 Verkehrssicherheit (Gefahrenabwehr)</i>		
Rechtsgrundlage	<p>Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29. April 2004)</p> <p>Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, Artikel 8 Absatz 2, S. 18)</p>		
Mittel 2009		Urspr. Dotierung	2.750.000
		Übertragungen	0
		Insgesamt	2.750.000
Verwendung der Mittel		Finanzhilfen	650.000
		Aufträge	2.100.000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			2.750.000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<p><i>Ein Betrag von 500 000 € ist vorgesehen für eine Finanzhilfe im Zusammenhang mit einem Basisrechtsakt (Anhang I Abschnitt B), ein weiterer Betrag von 80 000 € ist in Verbindung mit einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen (Anhang I Abschnitt A).</i></p>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Zahl/Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Zwei (2) Aufträge unter Verwendung der Rahmenverträge: zwei (2) Dienstleistungsverträge	200.000	T1 (0), T2 (0), T3 (2), T4 (0)
Ausschreibung	Fünf (5) Aufträge mit Ausschreibungen: zwei (2) für Studien und drei (3) für sonstige Dienstleistungen	1.070.000	T1 (1), T2 (2), T3 (0), T4 (2)
Anderweitige Fälle: Sicherheitsinspektionen (Gefahrenabwehr)	Zwei (2) Bereiche: Schifffahrt und Luftverkehr. (Erstattung der Inspektionskosten für EU-Beamte und nationale Inspektoren)	830.000	T1 (2), T2 (0), T3 (0), T4 (0)

Haushaltslinie	<i>06 07 04 Sicherheit von Energieanlagen und –infrastrukturen</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.		
Mittel 2009		Urspr. Dotierung	250.000
		Übertragungen	0
		Insgesamt	250.000
Verwendung der Mittel		Finanzhilfen	0
		Aufträge	250.000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			250.000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Zahl/Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Ausschreibung	eine (1) Ausschreibung für eine Studie	250.000	T1 (1), T2 (0), T3 (0) T4 (0)

FINANZBOGEN
(vgl. Artikel 16 der Internen Vorschriften)

POLITIKBEREICH(E): VERKEHR UND ENERGIE

ARBEITSPROGRAMM FÜR 2009:

1. HAUSHALTSLINIE(N) (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

<u>06 02 03</u>	<u>06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte</u>
<u>06 04 03</u>	<u>06 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und den Energiebinnenmarkt</u>
<u>06 05 01</u>	<u>Nukleare Sicherheitsüberwachung</u>
<u>06 05 02</u>	<u>Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</u>
<u>06 07 01</u>	<u>Verkehrssicherheit (Gefahrenabwehr)</u>
<u>06 07 04</u>	<u>Sicherheit von Energieanlagen und –infrastrukturen</u>

2. RECHTSGRUNDLAGE

Siehe Anhang II des Beschlusses

3. ALLGEMEINE ZAHLENGABEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR (IN EUR)

▣ 3.a - Laufendes Haushaltsjahr (2009)

	<u>VE</u>	<u>ZE</u>
<u>Ursprünglicher Haushaltsansatz EU27</u>		
<u>06 02 03</u>	<u>17.600.000</u>	<u>14.500.000</u>
	<u>4.000.000</u>	<u>2.180.000</u>
<u>06 04 03</u>		
	<u>20.200.000</u>	<u>19.000.000</u>
<u>06 05 01</u>		
	<u>2.500.000</u>	<u>1.500.000</u>
<u>06 05 02</u>		
	<u>2.750.000</u>	<u>2.530.000</u>
<u>06 07 01</u>		
	<u>250.000</u>	<u>75.000</u>
<u>06 07 04</u>		
	<u>47.300.000</u>	<u>39.785.000</u>
<u>INSGESAMT</u>		
<u>Voraussichtliche Übertragungen</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>MITTEL</u>	<u>47.300.000</u>	<u>39.785.000</u>
<u>INSGESAMT</u>		
<u>Betrag für die vorgeschlagene Maßnahme</u>	<u>41.750.000</u>	<u>12.525.000</u>

▣ 3.b - Überträge auf das Haushaltsjahr

Entfällt.

▣ 3.c - Folgendes Haushaltsjahr

Entfällt.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Siehe Anhang II des Beschlusses

5. BERECHNUNGSWEISE

Entfällt.

6. FÄLLIGKEITSPLAN (IN EURO)

Haushaltslinie	Verpflichtungen	Zahlungen				
		Jahr n ⁷	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Folgende Haushaltsjahre
06 02 03	12.700.000	3.810.000	5.080.000	3.810.000		
06 04 03	4.000.000	1.200.000	1.600.000	1.200.000		
06 05 01	20.200.000	6.060.000	8.080.000	6.060.000		
06 05 02	2.500.000	750.000	1.000.000	750.000		
06 07 01	2.100.000	630.000	840.000	630.000		
06 07 04	250.000	75.000	175.000			
Insgesamt	41.750.000	12.525.000	16.775.000	12.450.000		

⁷ Das Jahr „n“ ist 2009.

FINANZIERUNGSBESCHLUSS FÜR FINANZHILFEN

1. HAUSHALTSLINIE(N) (NUMMER UND BEZEICHNUNG)

06 02 03 **06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte**

06 07 01 **Verkehrssicherheit (Gefahrenabwehr)**

2. RECHTSGRUNDLAGE

06 02 03 06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 vom 13. Dezember 2006 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1).

06 07 01 Verkehrssicherheit (Gefahrenabwehr)

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 849/2004 (ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6).

Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28).

3. ALLGEMEINE ZAHLENGABEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR (IN EUR)

▣ 3.a - Laufendes Haushaltsjahr

06 02 03 Verkehrssicherheit

		VE
Ursprünglicher Haushaltsansatz	EUR 27	17.600.000
Übertragungen		0
Zusätzliche Mittel (Beiträge Dritter)		0
Mittel insgesamt	EUR 27	17.600.000
Bereits für ein anderes Arbeitsprogramm zurückgestellte Mittel (Aufträge)	<i>Zeitpunkt</i>	12.700.000
Verfügbare Restbetrag	EUR 27	4.900.000
Durch den Finanzierungsbeschluss gedeckter Betrag		4.900.000

06 07 01 Verkehrssicherheit (Gefahrenabwehr)

		VE
Ursprünglicher Haushaltsansatz	EUR 27	2.750.000
Übertragungen		0
Zusätzliche Mittel (Beiträge Dritter)		0
Mittel insgesamt	EUR 27	2.750.000
Bereits für ein anderes Arbeitsprogramm zurückgestellte Mittel (Aufträge)	<i>Zeitpunkt</i>	2.100.000
Verfügbare Restbetrag	EUR 27	650.000
Durch den Finanzierungsbeschluss gedeckter Betrag		650.000

▣ 3.b. - Überträge auf das Haushaltsjahr

Entfällt.

▣ 3.c - Folgendes Haushaltsjahr

Entfällt.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Siehe Anhang I des Beschlusses

5. BERECHNUNGSWEISE

Entfällt.

6. FÄLLIGKEITSPLAN (IN EURO)

Haushaltslinie	Verpflichtungen	Zahlungen				
		Jahr n	Jahr n+1	Jahr n+2	Jahr n+3	Folgende Haushaltsjahre
06 02 03	4.900.000	1.470.000	3.430.000			
06 07 01	650.000	195.000	455.000			
Insgesamt	5.550.000	1.665.000	3.885.000			